



Schulordnung / Hausordnung

Diese Schulordnung/Hausordnung wurde von der Lehrerschaft in Zusammenarbeit mit dem Schülerrat verfasst und von der Schulpflege genehmigt. Sie tritt ab 1. Februar 1997 in Kraft.

Die Schulordnung/Hausordnung regelt das Zusammenleben in der Schulgemeinschaft.

Alle Personenbezeichnungen schliessen die männliche und weibliche Form mit ein.

1. Allgemeine Verhaltensregeln

- **Höflichkeit** gegenüber Mitschülern, Lehrerschaft, Hauswart, Schulleitung, Sekretärin und Besuchern.
- **Sorgfalt** gegenüber Schulgebäuden und Pausenplatzeinrichtungen, Lehrmitteln, Mobiliar, Bildern und Pflanzen.
- **Gegenseitige Rücksichtnahme**: Das Lärmen und Herumrennen, Ballspielen und Raufen sind im Schulhaus untersagt.
- **Sauberkeit**: Alle sind angehalten, Ordnung in den Gebäuden und auf dem Schulhausareal zu halten. Jede Klasse ist mit ihrem Klassenlehrer während 2 Wochen für die saubere Umgebung und die Ordnung im Schülerraum verantwortlich.
- **Ehrlichkeit**: Allfällige Schäden werden unverzüglich dem Klassenlehrer, dem Hauswart oder dem Sekretariat/der Schulleitung gemeldet.

2. Unterrichtsbeginn

- **Pünktlichkeit**: Der Unterricht beginnt pünktlich mit dem 2. Glockenzeichen
- **Türöffnung**: Das Schulhaus wird am Morgen um 07.00 Uhr geöffnet.

3. Schulweg - Veloordnung

- Das Verhalten auf dem Schulweg fällt in die Verantwortung der Eltern.
- Auf dem Schulweg haben sich alle Schüler an die Strassenverkehrsordnung zu halten. Die Velos/Mofas werden in die zugewiesenen Veloständer gestellt. Fremde Velos werden in Ruhe gelassen.

4. Pausen

- In den grossen Pausen begeben sich die Schüler sofort und unaufgefordert ins Freie. (1. und 2. Klassen in den Nordhof, die 3. und 4. Klassen in den Südhof).
- Mappen und Sporttaschen können in den Nischen, aber nicht in den Gängen deponiert werden.
- Der Aufenthalt im Schülerraum und in der Bibliothek (zur stillen Lektüre oder Ausleihe/Rückgabe) ist erlaubt. Der Aufenthalt bei den Veloständern ist untersagt.
- Bei Regenwetter können sich die Schüler in den Gängen, aber nicht in den Zimmern (lüften!) aufhalten. Das Schneeballwerfen gegen das Schulgebäude, Kastanienschlachten und das Werfen von Steinen sind verboten. Der **Lädelibesuch** wird den 3. und 4. Klässlern während den grossen Pausen und den Zwischenstunden erlaubt. Nur dann dürfen die Schüler das Pausenareal ausnahmsweise verlassen.

5. Zwischenstunden - Randstunden - Mittagspause

- Während der Unterrichtszeit und über Mittag halten sich die Schüler im Schülerraum, in den Nischen (stiller Arbeitsraum) oder auf dem Pausenplatz Nord auf. Um die Lektionen nicht zu stören, müssen sich die Schüler während den Unterrichtszeiten im Schulhaus ruhig verhalten.

6. Suchtmittel - Schwänzen - Gewalt - Störung des Unterrichts

- Rauchen, der Besitz und Konsum von Alkohol und anderen Drogen, sowie das Tragen von Waffen jeglicher Art (auch Attrappen, Laser-Pointer u.ä.) sind auf dem ganzen Schulareal, in Lagern und auf Schulreisen verboten. Ebenso werden unentschuldigtes Fernbleiben von der Schule (Schwänzen), gewalttätige Handlungen, Fälschungen (z.B. Unterschriften, Schülerausweis, Absenzenbüchlein) sowie die Störung des Unterrichts geahndet.
- Der Klassenlehrer bespricht Verstösse mit den Betroffenen und informiert die Eltern. **Im Wiederholungsfall oder in schwerwiegenden Fällen wird im Semesterzeugnis die Betragungsqualifikation "genügend" oder "unbefriedigend" (mit Grundangabe) gesetzt.** Bei jedem Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz erstattet die Lehrerschaft umgehend Meldung an Eltern und Schulpflege.
- **In der unterrichtsfreien Zeit tragen die Eltern die alleinige Verantwortung für ihre Kinder.**

7. Absenzen - Urlaub - Paragraph 38

- **Absenzen:** Nach einer Absenz ist den betroffenen Lehrkräften unaufgefordert die von den Eltern bestätigte Entschuldigung im Absenzenbüchlein vorzuweisen.
- **Urlaub:** Urlaubsgesuche (Berufswahl, Arzt, Schnupperlehre, etc.) werden ins Absenzenbüchlein eingetragen, von den Eltern unterzeichnet und zusammen mit einem Beleg der Schulleitung vorgelegt. Das bewilligte Urlaubsgesuch wird den betroffenen Lehrkräften im Voraus gezeigt.
- Wird für mehr als einen Tag Urlaub verlangt (Ausnahme Schnupperlehre), so ist ein Gesuch an die Schulleitung der Bezirksschule notwendig. Dies gilt auch für das Ersuchen um Ferienverlängerung.
- **Paragraph 38.** Das Gesuch für den schulfreien Quartalshalbtag (Paragraph 38) muss mindestens 3 Schultage vor dem Urlaub von der Schulleitung bestätigt werden. Bewilligte Gesuche müssen den betroffenen Lehrern im Voraus zum Visum unterbreitet werden.

8. Sportunterricht

Für den Sportunterricht bestehen besondere Weisungen (siehe Beiblatt).

9. Fundgegenstände

- Fundgegenstände werden auf dem Sekretariat abgegeben. Die Sekretärin führt das Fundbüro.

10. Versicherungen

Die Unfallversicherung ist Sache der Eltern. In der Regel ist das Unfallrisiko bei Kindern in der Krankenversicherung eingeschlossen. Unfälle müssen dem Krankenversicherer durch die Eltern gemeldet werden. Dies gilt auch für Unfälle, welche sich auf dem Schulweg, auf der Schulreise, in Lagern oder bei anderen Schulanlässen ereignen.

Der Schulleitung ist nur in folgenden Fällen Meldung zu erstatten:

- Wenn ev. mit einer Invalidität zu rechnen ist.
- (• Wenn die Krankenkasse die Leistung ablehnt oder nur zum Teil übernehmen will.)

Die Schulunfallversicherung deckt nur folgende Leistungen ab:

- 5000.-- (Mindestleistung) bei Tod
- 275000.-- bei Invalidität mit progressiver Erhöhung der Versicherungsleistung gemäss den Allg. Versicherungsbedingungen Unfall und Haftpflicht (AVB) der Kantonalen Unfallversicherungskasse auf max. 350% ab einem Invaliditätsgrad von 26%.

Nicht versichert sind:

- Krankheiten aller Art
- Fahrräder, Kleider und andere Sach- und Wertgegenstände
- Brillen

11. Änderung der Schulordnung/Hausordnung

Änderungen dieser Schulordnung/Hausordnung bleiben der Schulleitung und der Lehrerschaft vorbehalten. Der Schülerrat hat das Antragsrecht.

BEZIRKSSCHULE AARAU
Schulleitung

Marc Plancherel